

Aufhebungssatzung zur

Gebührenordnung der Gemeinde Lampertswalde zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen und zum Ausleihen von Grundmitteln

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dez. 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner öffentlichen Sitzung am **27. 07. 2021** die Aufhebungssatzung zur Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Gebührensatzung

Die Gebührenordnung der Gemeinde Lampertswalde zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen und zum Ausleihen von Beweglichen Vermögensgegenständen vom 22. 02. 2005 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Lampertswalde, d. 28.07.2021



R. Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.